

## 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 14. November 2006 beschlossen:

### Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (beschlossen von der Kammerversammlung am 16.04.2005) wird wie folgt geändert:

- 1) Im Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen wird bei der Zusatzbezeichnung Flugmedizin im Absatz Weiterbildungsinhalt im Spiegelstrich
  - „Cockpit-Erfahrung (bei einem Besatzungsumlauf) in großen Verkehrsflugzeugen mit Zeitonenverschiebung (mindestens 6 Zeitonen)“

das Wort „Cockpit-“ ersatzlos gestrichen.

- 2) Im Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen wird bei der Zusatzbezeichnung Labordiagnostik – fachgebunden - unter der Überschrift Labordiagnostik – fachgebunden -folgender Satz eingefügt:

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Labordiagnostik – fachgebunden – sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Laboratoriumsmedizin.

- 3) Im Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen wird bei der Zusatzbezeichnung Medikamentöse Tumorthherapie im Absatz „Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung“ hinter „Haut- und Geschlechtskrankheiten“ „Kinder- und Jugendmedizin“ eingefügt.

- 4) Im Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen wird bei der Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie unter der Überschrift „Übergangsbestimmungen“ eingefügt:

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Rheumatologie im Gebiet Orthopädie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Orthopädische Rheumatologie zu führen.

- 5) Im Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen wird bei der Zusatzbezeichnung Spezielle Orthopädische Chirurgie unter der Überschrift „Übergangsbestimmungen“ eingefügt:

Kammerangehörige, die die Fakultative Weiterbildung Spezielle Orthopädische Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Spezielle Orthopädische Chirurgie zu führen.

- 6) Im Abschnitt C Zusatz-Weiterbildungen wird bei der Zusatzbezeichnung Spezielle Unfallchirurgie unter der Überschrift „Übergangsbestimmungen“ eingefügt:

Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Unfallchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Spezielle Unfallchirurgie zu führen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt in Kraft.

Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.01.2007 unter dem Aktenzeichen 22-41007/3 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Magdeburg, 01.02.2007

gez. Dr. med. Henning Friebel  
Präsident